

# REMO STALDER

## GRAFIK+FOTOGRAFIE

### ALLGEMEINES

Die nachstehenden Arbeitsgrundsätze gelten für sämtliche Beziehungen zwischen Kunden und Stalder Grafik. Abweichende Bestimmungen müssen schriftlich vereinbart werden. Die Anwendung dieser Bestimmungen gilt für alle gegenwärtigen und zukünftigen Leistungen.

### HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

Die Sicherstellung einer den Kundenanforderungen gerechten Qualität gilt für Stalder Grafik als Verpflichtung. Im Rahmen der Qualitätssicherung setzt Remo-Stalder grundsätzlich voraus, dass die Briefings zu allen Aufträgen schriftlich und mit angemessenen Details erfolgen. Bei einer Pflichtverletzung haftet Remo-Stalder nur bei rechtswidriger Absicht oder Fahrlässigkeit ihrerseits. Remo-Stalder haftet in keinem Fall für fehlerhafte Drucksachen, welche nicht durch Remo-Stalder in Auftrag gegeben oder überwacht wurden oder wenn die Druckdaten nicht durch Remo-Stalder erstellt wurden. Ein vom Kunden unterzeichnetes „Gut zum Druck“, „Gut zur Ausführung“ ist verpflichtend und bestätigt die Erfüllung aller Kundenanforderungen aus Kundensicht. Wird ein Auftrag durch den Auftraggeber annulliert, so sind alle aufgelaufenen Kosten zu entgelten. Mängel, welche zugesicherte Eigenschaften betreffen, behebt Remo-Stalder – sofern sie sofort gerügt wurden – mittels Nachbesserung. Bildkosten für gemietete oder gekaufte Bilder müssen vom Kunde übernommen werden und sind Bestandteil der Rechnung.

### LEISTUNGEN DRITTER

Die Remo-Stalder ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Dritte beizuziehen und haftet für die sorgfältige Auswahl und deren Instruktion. Gegenüber Dritten handelt Remo-Stalder stellvertretend im Namen des Kunden. Es gelten jeweils die AGB des betreffenden Lieferanten. Für vom Kunden selbst erteilte Aufträge an Dritte übernimmt Remo-Stalder keine Haftung.

### LIEFERTERMINE

Die von Remo-Stalder offerierten oder bestätigten Liefertermine sind Richt-Termine, welche eingehalten werden, sofern sich keine unerwartete Änderungen seitens des Kunden ergeben oder Informationen fehlen. Stalder Grafik kann infolge Lieferverzugs in keiner Weise haftbar gemacht werden. Ebenso wenig berechtigt ein Lieferverzug zur Reduktion des Rechnungsbetrages oder zum Abzug eines Rabattes. Sollte sich ein vertraglich abgesichertes Kundenprojekt wesentlich über die vereinbarte Zeitspanne hinaus abwickeln oder das vereinbarte Auftragsvolumen wesentlich ändern, dann muss der Kostenvoranschlag neu verhandelt werden.

### GEHEIMHALTUNG

Remo-Stalder verpflichtet sich, alle vertraulichen Kundeninformationen über die Dauer

des Projektes und weitere fünf Jahre geheim zu halten. Im Weiteren verpflichtet sich Stalder Grafik, sich den Geheimhaltungsvorschriften ihrer Kunden anzupassen.

### GEISTIGES EIGENTUM

Der Kunde anerkennt ausdrücklich das alleinige geistige Eigentum von Stalder Grafik, insbesondere das Urheberrecht an allen im Rahmen der Zusammenarbeit von Stalder Grafik geschaffenen Leistungen (Konzepte, Strategien, Taktiken, Gestaltungsvorschläge, Text, grafische Gestaltung, Fotos, Etiketten, Packungen, Marken-Signete usw.). Sämtliche Copyrights sollen vor Auftragsvergabe mit Remo-Stalder vereinbart werden.

### NUTZUNGSRECHT

Für die Dauer der Zusammenarbeit steht die Nutzung des geistigen Eigentums von Remo-Stalder dem Kunden zu, soweit dieser seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Remo-Stalder erfüllt. Wenn nicht anders vereinbart, bezieht sich die inhaltliche, zeitliche und geografische Nutzung auf die einmalige Verwendung.

Bei langfristig genutzten Werbemitteln wie Logos, Slogans, Erscheinungsbilder, Bilder sowie Verpackungen wird ein Nutzungshonorar erhoben. Mit der Bezahlung geht die uneingeschränkte Nutzung der genannten Werbemittel an den Auftraggeber über. Das Nutzungshonorar unterliegt folgendem Schlüssel und gilt ausschliesslich für den schweizerischen Markt:

- 100% des Honorars für Unternehmen bis 10 Mitarbeiter
- 250% des Honorars für Unternehmen bis 100 Mitarbeiter
- 500% des Honorars für Unternehmen über 100 Mitarbeiter

### WIDERRECHTLICHE NUTZUNG

Für den Fall einer widerrechtlichen Nutzung des geistigen Eigentums von Remo-Stalder sowie von Präsentationsvorschlägen schuldet der Kunde eine Konventionalstrafe von mindestens Fr. 10'000.- pro Übertretung. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten. Durch die Bezahlung der Konventionalstrafe fällt das Verbot der widerrechtlichen Nutzung nicht dahin.

### AUTORKORREKTUREN

Autorkorrekturen sind vom Kunden verursachte, nicht offerierte Zusatzleistungen. Es sind dies: Fehlerhafte oder nicht der Offerte entsprechend angelieferte Daten bzw. Unterlagen und Vorlagen oder nachträgliche Änderungen.

Zusätzlich gilt: Ein Gestaltungsauftrag enthält in der Regel zwei Vorschläge. Die notwendigen Ergänzungen des ausgewählten Vorschlags sind im Kostenvoranschlag enthalten. Änderungen, die darüber hinausgehen, werden als Autorkorrekturen behandelt. Au-

torkorrekturen werden separat in Rechnung gestellt, ausser wenn eine anders lautende, schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

### KONKURRENZ-AUSSCHLUSS

Remo-Stalder informiert den Kunden vorgängig und während der Erbringung der vereinbarten Leistungen über bestehende Verträge für konkurrierende Produkte und Dienstleistungen. Ein Konkurrenzausschluss gilt nur, wenn er schriftlich vereinbart wurde.

### KOSTENVORANSCHLAG

Der Kostenvoranschlag ist die 30 Tage gültige, verbindliche Offerte, inkl. MWST. Er umschreibt einen individuellen Auftrag und kann auch aus einer gegenseitig vereinbarten Pauschale bestehen. Grob-Kostenvoranschläge, die aufgrund ungenauer oder noch unsicherer Angaben erfolgen, haben nur bedingt verbindlichen Richtpreiskarakter

### ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgt die Bezahlung innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung. Bei Zahlungsverzug wird ein bankenüblicher Verzugszins erhoben. Bei Lieferantenrechnungen gelten deren Zahlungskonditionen. Bei langfristigen Projekten wird bei Auftragserteilung ein Drittel des Gesamtauftrages fällig.

Fixpreise sind bei grossen Projekten üblich. Sie sind aber immer nur für das gegenwärtige Projekt gültig und können weder auf gleiche noch vergleichbare Projekte zu einem späteren Zeitpunkt übertragen werden. Teilzahlungen werden im Falle von Bonus- oder aufgrund anderweitig zustande gekommener Vergünstigungen nicht akzeptiert. In diesen Einzelfällen wird die volle Zahlung innerhalb der Zahlungsfrist fällig.

*30 Tage nach Rechnungsstellung (Datum)*

### MEDIATION

Im Falle von Differenzen aus der gegenseitigen Geschäftsbeziehung wird zur Schlichtung zunächst ein von Kunde und Remo-Stalder bestimmter, unabhängiger Mediator zugezogen. Sofern es dem Mediator nicht gelingt, eine Einigung zu erzielen, sind die Gerichte am Sitz von Stalder Grafik, d.h. in Basel, ausschliesslich zuständig.

### BESONDERE BEDINGUNGEN

Werden in der Offerte separat erwähnt und können in einzelnen Fällen von obigen Punkten abweichen.

*standard-AGB, Remo-Stalder 2018*

*Remo Stalder  
Horburgstrasse 15  
4055 Basel  
M: 079 702 18 80  
info@remo-stalder.com*